

Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (LZB 87)

– Fassung Januar 2008

Versicherte Gefahren und Schäden; Gefahrerhöhung

- § 1 Räucher- und Trocknungsanlagen; Räucher- und Trocknungsgut.
- § 2 Schäden durch Stromschlag
- § 3 Besondere Gefahrerhöhung

Versicherte Sachen und Interessen

- § 4 Tiere
- § 5 Erntezeugnisse
- § 6 Fremdes Eigentum

Versicherungsort

- § 7 Versicherungsort
- § 8 Feld- und Reihenscheunen; Schober (Diemen); Großballenlager
- § 9 Abhängige Außenversicherung

Versicherungswert

- § 10 Versicherungswert von Erntezeugnissen und beweglichen Sachen
- § 11 Versicherungswert und Entschädigungsberechnung bei landwirtschaftlichen Gebäuden

Es gelten die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB 87), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

Versicherte Gefahren und Schäden; Gefahrerhöhung

§ 1 Räucher- und Trocknungsanlagen; Räucher- und Trocknungsgut.

Brandschäden an versicherten Räucher- und Trocknungsanlagen sowie an deren versicherten Inhalt werden bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen auch dann ersetzt, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.

§ 2 Schäden durch Stromschlag

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden an versicherten Tieren durch Stromschlag.

§ 3 Besondere Gefahrerhöhung

1. In Ergänzung zu § 6 a Nr. 1 b AFB 87 Fassung 2008 liegt eine Gefahrerhöhung insbesondere – aber nicht nur – vor, wenn sich die Nutzung der versicherten Gebäude oder der angrenzenden Nachbargebäude geändert hat.
2. Ändert sich die Art der Nutzung, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Ist mit der Änderung eine Gefahrerhöhung verbunden, so kann der Versicherer unter den in § 6 a Nr. 1 b AFB 87 Fassung 2008 zur Gefahrerhöhung beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
Der Versicherer hat vom Tag der Änderung an Anspruch auf die aus einem etwa erforderlichen höheren Beitragssatz errechneten Beitrag; dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung gemäß Nr. 1 ganz oder teilweise leistungsfrei geworden ist.

Versicherte Sachen und Interessen

§ 4 Tiere

1. Die Versicherung des Tierbestandes umfasst den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an Tieren aller Gattungen.
2. Tiere in Intensiv-Haltung sowie Sport- und Zuchttiere von außergewöhnlichem Wert sind jedoch nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.
Als Sport- und Zuchttiere von außergewöhnlichem Wert gelten Tiere mit mindestens doppeltem Marktwert, gemessen an den örtlichen Marktpreisnotierungen für Tiere der normalen Nutzungsklasse.

§ 5 Erntezeugnisse

1. Die Versicherung von Erntezeugnissen umfasst den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an geernteten, noch nicht geernteten und zugekauften Erzeugnissen einschließlich Saat, ausgenommen Hackfrüchte und Obst, die sich im Freien befinden.

2. In der Versicherungssumme zu berücksichtigen sind die gesamten Erntezeugnisse einschließlich der älteren Bestände und des Zukaus, ausgenommen Hackfrüchte und Obst im Freien, mit dem vollen Wert für die Zeit des ganzen Erntejahres, gleichgültig ob die Sachen in die Gebäude gebracht werden oder nicht.
3. Der Bestand an Erntezeugnissen zur Zeit des Versicherungsfalles ist durch ordnungsgemäß geführte Wirtschaftsbücher, durch Belege oder auf sonstige zuverlässige Weise nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, dann wird höchstens der Betrag entschädigt, der sich ergäbe, wenn die Vorräte sich gleichmäßig vermindert hätten, und zwar bei Dreschfrucht und Stroh vom 1. September an täglich um 1/300, bei Futtergewächsen vom 1. November an täglich um 1/240.
4. Für die Wertberechnung sind die Erzeugerabgabepreise des nächsten Marktortes maßgebend, für Erntezeugnisse, die zur Fortführung des Betriebes zugekauft werden müssen, die Wiederbeschaffungspreise.
Der Preis für Saatgut ist nur für solche Erntezeugnisse maßgebend, die ausdrücklich als Saatgut durch eine zuständige Stelle anerkannt sind. Bei noch nicht geernteten Erntezeugnissen werden vom Erzeugerabgabepreis die ersparten Ernebergungskosten abgezogen.

§ 6 Fremdes Eigentum

Der Einschluss des fremden Eigentums gemäß § 2 Nr. 4 AFB 87 gilt nur, wenn dies besonders vereinbart wurde.

Versicherungsort

§ 7 Versicherungsort

1. Versicherungsort für Tiere, Betriebseinrichtung, Erntezeugnisse und sonstige Vorräte der Landwirtschaft sind
 - a) alle vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäude auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken;
 - b) alle Hofräume und Ländereien des Betriebes einschließlich der dorthin führenden Wege;
 - c) deutsche Marktplätze, Ausstellungs- und Ablieferungsorte einschließlich der dorthin führenden Wege und der Unterkunftsstellen.
2. Die in Nr. 1 genannten versicherten Sachen sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch dann versichert, wenn sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz nur, soweit Außenversicherung besonders vereinbart ist.
3. Hackfrüchte und Obst sind nur in Gebäuden versichert.
4. Die Bestimmungen der Nr. 1 bis Nr. 3 gelten nicht für Sachen in Feld- und Reihenscheunen sowie für Schober (Diemen) und Großballenlager (§ 8).

§ 8 Feld- und Reihenscheunen; Schober (Diemen); Großballenlager

Für Sachen in Feld- und Reihenscheunen sowie für Schober (Diemen) und Großballenlager besteht Versicherungsschutz nur,

wenn dies besonders vereinbart ist, und nur bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze.

§ 9 Abhängige Außenversicherung

1. Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme auch außerhalb des Versicherungsortes versichert. Dies gilt jedoch, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz, soweit Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 16 Nr. 1 AFB 87 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen von 4 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist, eine vorläufige Zahlung leisten.
3. Ist der Prämienzins für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gilt § 11 Nr. 3 AFB 87 (Unterversicherung) auch für diese besondere Versicherungssumme.
4. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen zu berücksichtigen.
5. Nr. 3 und Nr. 4 sind nicht nebeneinander anzuwenden.
Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.

Versicherungswert

§ 10 Versicherungswert von Ernteerzeugnissen und beweglichen Sachen

1. Für den Versicherungswert von Ernteerzeugnissen gilt § 5 Nr. 2 bis Nr. 4.
2. Versicherungswert von sonstigen beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß § 5 Nr. 2 b Abs. 2 AFB 87 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeinsame Wert gemäß § 5 Nr. 2 c AFB 87.

§ 11 Versicherungswert und Entschädigungsberechnung bei landwirtschaftlichen Gebäuden

1. Beträgt unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles der Zeitwert eines gemäß § 5 Nr. 1 AFB 87 zum Neuwert versicherten landwirtschaftlichen Gebäudes weniger als 80 Prozent, aber noch mindestens 50 Prozent des Neuwertes, so wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die gemäß § 11 Nr. 1 a oder Nr. 1 b AFB 87 berechnete Entschädigung gekürzt.
Sie beträgt bei einem Zeitwert
 - a) unter 80 Prozent bis 75 Prozent des Neuwertes
97,5 Prozent,
 - b) unter 75 Prozent bis 70 Prozent des Neuwertes
95 Prozent,
 - c) unter 70 Prozent bis 65 Prozent des Neuwertes
92,5 Prozent,
 - d) unter 65 Prozent bis 60 Prozent des Neuwertes
90 Prozent,
 - e) unter 60 Prozent bis 55 Prozent des Neuwertes
85 Prozent,
 - f) unter 55 Prozent bis 50 Prozent des Neuwertes
80 Prozentdes Betrags gemäß § 11 Nr. 1 a oder 1 b AFB 87.
2. Abweichend von § 11 Nr. 5 a AFB 87 genügt Wiederherstellung des Gebäudes an anderer Stelle nur, wenn sie auf dem Gebiet derselben oder einer angrenzenden Gemeinde erfolgt.